

das „ius episcopale“, was der evangelische Landesherr vom katholischen Bischof übernahm. Dieser aber ist Gesetzgeber, Herr der Verwaltung und Richter in einer Person. Alle drei Funktionen werden vom katholischen Kirchenrecht im Begriff der „iurisdictio“ ununterschieden zusammengefaßt. In diesem dreifachen Sinn ist der Episcopus der „Iudex ordinarius“ der Diözese. Ebenso stand es mit dem landesherrlichen Kirchenregiment und seiner Ausübung in Sachsen durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister und — unter ihnen — durch die zentrale Oberbehörde, das Landeskonsistorium. Das ist mit dem Landesherrn gefallen. Ein ius episcopale in dieser alles vereinigenden Bedeutung gibt es bei uns nicht mehr. Die drei Gewalten sind auch in ihrer höchsten Spitze auseinandergelegt und verschiedenen Stellen überwiesen. Die Tendenz ist die entgegengesetzte, als wie wir sie jetzt im Staatsleben leider beobachten können (parlamentarische Untersuchungsausschüsse usw.).

Der Gesetzgeber ist die Synode. Die vorgesehene Mitwirkung des Konsistoriums und des Landeskirchenausschusses ändert daran, wie wir feststellten, im Wesen nichts. Das Landeskonsistorium ist auch nicht mehr wie früher, Gericht, insbesondere nicht Disziplinargericht. Die Rechtsprechung ist vielmehr unabhängigen (§ 38 IV) kirchlichen Gerichten anvertraut. Das Landeskonsistorium hat nur die Verwaltung der Landeskirche, ist nicht etwa „Kirchenregiment“ im alten umfassenden Sinne. Das Wort „Kirchenregiment“ kommt in der Verfassung überhaupt nicht vor. Aber es übt die Verwaltung, wie es in § 7 II ausdrücklich heißt, „an oberster Stelle“ und, wie § 29 I sagt, in „allen Angelegenheiten“ der Landeskirche einschließlich der Rechtsvertretung aus. Was davon der Landessynode und dem Landeskirchenausschuß zugewiesen ist (§ 29 I deutet darauf hin), sind nur Ausnahmen. Präsumptiv spricht also, wenn es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt, alles für die Zuständigkeit des Konsistoriums. Die lange Aufzählung der Zuständigkeiten in 27 Ziffern in § 32 der Kirchenverfassung ist nur, wie der Eingang („insbesondere“) deutlich macht, exemplifikativ, sichert die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anzweiflung aus dem Gesichtspunkt ihrer Rechtsnatur, d. h. auch insoweit, als sie aus dem Rahmen der Verwaltung herausfallen.

Im ganzen unverändert ist die innere Struktur der Behörde: Als Präsident der Jurist, was angesichts des neuen Bischofsamtes ganz selbstverständlich, das einzig Richtige ist; die Mischung aus geistlichen